

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/12/10 B3307/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1997

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art139 Abs6

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Flächenwidmungsplan der Stadt Hohenems vom 10.08.78

Vlbg RaumplanungsG §22

Vlbg RaumplanungsG §34

VfGG §88

Leitsatz

Abweisung einer Beschwerde im Anlaßfall nach teilweiser Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes; Kostenzuspruch

Rechtssatz

Es ist ausgeschlossen, daß sich die Aufhebung des rechtswidrigen Punktes 5 im Text des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hohenems mit E v 27.11.97, V86/96, auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides auswirkt. Mit dem bekämpften Bescheid wurde nämlich die begehrte Grundteilung wegen Widerspruchs zur Widmung Freifläche-Landwirtschaftsgebiet versagt. Diese Flächenwidmung ist auch noch nach Aufhebung der Verbalbestimmung aufrecht und im übrigen vom Verfassungsgerichtshof für rechtmäßig erachtet worden.

Soweit der Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes wegen mangelnder regelmäßiger Überprüfung releviert, wird darauf hingewiesen, daß die Revisionsbestimmung des §22 Vlbg RaumplanungsG den Bürgermeister und Gemeindevorstand lediglich zur Prüfung der Notwendigkeit von Änderungen im Flächenwidmungsplan verpflichtet. Das Unterlassen dieser Revision selbst macht den Flächenwidmungsplan noch nicht rechtswidrig, sondern lediglich das Vorliegen von Umständen, welche die Änderung des Flächenwidmungsplanes nach §21 Abs1 Vlbg RaumplanungsG zur Pflicht machen. Derartige Umstände vermochte der Verfassungsgerichtshof nicht zu erkennen.

Da die Beschwerde dadurch Erfolg hatte, daß sie zur Aufhebung wegen Gesetzwidrigkeit einer im Beschwerdefall präjudiziellen Verordnungsregelung geführt hat, waren dem Beschwerdeführer die Kosten der Beschwerde in Höhe von S 18.000,- zuzusprechen.

Entscheidungstexte

- B 3307/95
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.12.1997 B 3307/95

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, VfGH / Anlaßfall, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B3307.1995

Dokumentnummer

JFR_10028790_95B03307_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at